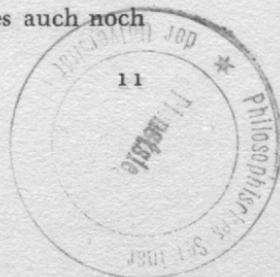


Wenn man sagt, „Sitte“ bedeutet den Brauch oder das Herkommen einer Lebensführung innerhalb einer Lebenseinheit, so trifft diese Sinnbestimmung des Wortes „Sitte“ keineswegs ins Schwarze. Nicht weil eine Lebensführung, was wir immerhin zugeben könnten, sich als Brauch oder Herkommen in der Lebenseinheit gibt, sprechen wir von ihr als „Sitte“, sondern weil menschliches Bewußtsein, ist es anders „Mitglied“ oder „Glied“ dieser Lebenseinheit, die in der „Sitte“ gemeinte besondere Lebensführung wollen muß, denn ein menschliches Bewußtsein ist nicht oder nicht mehr Lebenseinheitler, wenn es die als Sitte bekannte Lebensführung nicht erfüllen will. So innig verknüpft sind „Sitte“ und „Lebenseinheit“, so wesentlich gehört die Sitte zur Lebenseinheit selbst, daß das menschliche Bewußtsein, sofern und solange es Lebenseinheitler ist, mit anderen Worten, die Lebenseinheit will, schlechtweg die als Sitte bekannte Lebensführung wollen muß. Eine besondere Lebenseinheit wollen heißt „Lebenseinheitler sein“, und Lebenseinheitler sein heißt eine Lebenseinheit wollen. Darum muß der Lebenseinheitler auch das, was eben aus der Lebenseinheit erwächst, nämlich die als Sitte bekannte Lebensführung wollen. Wir sagen mit Betonung, es müsse menschliches Bewußtsein, sofern es überhaupt tatsächlich Lebenseinheitler ist, die als Sitte bekannte Lebensführung wollen. Wollen müssen heißt aber allemal etwas anderes als Wollen sollen. „Müssen“ und „Sollen“ werden jedoch leider so häufig nicht auseinandergehalten. Kein menschliches Bewußtsein kann als Lebenseinheitler der Sitte seiner Lebenseinheit zuwider wollen und wenn ein Bewußtsein dennoch der bestimmten Sitte zuwider will, so ist dies überhaupt nur möglich, weil es zu solcher Lebenseinheit nicht oder nicht mehr gehört. „Lebenseinheitler sein“ ist ja einzig und allein auf „Lebenseinheit wollen“ gestellt.

Das Wort „Sitte“ betrifft eben die besondere Lebensführung menschlichen Bewußtseinswesens als Lebenseinheitlers; die Worte

„der Sitte gemäß“ deuten demzufolge auch nur auf diese Lebensführung. Wer von „Sitte“ und „der Sitte gemäß“ spricht, hat immerhin eine Mehrzahl von Bewußtseinswesen in Lebens-einheit d. h. eine auf das einige Wollen dieser Bewußtseinswesen gestellte Einheit vor sich und faßt insbesondere die Lebensführung des einzelnen Bewußtseins als Lebens-einheitlers ins Auge, der eben selber, ist und bleibt er anders Lebens-einheitler, gar nicht anders kann, als diese Lebensführung wollen. Diese Notwendigkeit ist vor allem festzuhalten, eine Mahnung, die angesichts der leidigen Gepflogenheit, das „muß“ mit dem „soll“, die Notwendigkeit mit der Forderung zu verquicken und zu vertauschen, nur allzu begründet ist.

„Im Bilde sprechen“ oder „veranschaulichen“ ist sicherlich, wenn es gilt, einen Gedanken zu erläutern, nicht gering anzuschlagen, aber auch bei dem zutreffendsten Bilde müssen wir auf der Hut sein, ihm nicht die Stelle des in Frage kommenden Gedankens selbst einzuräumen; jedes Bild hat nur wirklichen Wert für diejenigen, denen der im Bilde erläuterte Gedanke für sich selbst schon ein bestimmtes Gegebenes ist. Dies trifft auch zu für die so mannigfachen Lebens-einheiten menschlicher Bewußtseinswesen, die allesamt das, was wir „Sitte“ nennen, ihren „Mitgliedern“ oder „Gliedern“ zu bieten haben. Gehört es doch zu den gewöhnlichsten Redewendungen: „diese Gesellschaft oder der Verein oder der Staat fordert von mir, dies zu wollen und zu tun“, oder „ich, der ich dieser Gesellschaft oder diesem Verein oder diesem Staat zugehöre, soll dies wollen und tun“. Auch wer in solchen Fällen statt „soll“ das Wort „muß“ verwendet, meint nach alter Übung doch das „soll“. Wer diese Redewendung hört, wird, wenn wir ihn daran erinnern, daß menschliches Bewußtsein, das Lebens-einheitler ist, seine Lebens-einheit will und jegliches, was aus ihr fließt, wollen muß, doch wohl stutzen, daß er, was er als Lebens-einheitler tun muß, tun solle. Indessen ließe er sich wohl zunächst damit beruhigen, daß das, was er selbst wollen muß, überdies auch noch



von ihm gefordert werde, er es also auch wollen solle. Dann aber dürfte doch keineswegs dies Fordern und Sollen als etwas Überflüssiges bezeichnet werden, sofern man erwägt, daß es an ein Bewußtsein gerichtet ist, das zwar Lebenseinheitler aus eigenem Wollen ist, aber auch Nichtlebenseinheitler aus eigenem Wollen sein kann. Und somit scheinen in der Tat Fordern und Sollen an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein, aber doch immerhin nur unter dem Zusatze, daß Fordern und Sollen an das Bewußtsein schlechtweg gerichtet seien, das ebensowohl Lebenseinheitler sein, als auch nicht sein kann, während sie wohl, an das Bewußtsein als tatsächlichen Lebenseinheitler gerichtet, schlechthin bedeutungslos wären.

Läßt sich nun auch in der angegebenen Weise das „muß“ und auch das „soll“ zugleich verwenden, so ist in solchem Fall doch außer dem unter dem „muß“ und dem „soll“ gleicherweise stehenden Bewußtsein immerhin angesichts des „soll“ noch ein zweites Bewußtsein, das eben fordert, anzusetzen. Ein solches zweites Bewußtsein ist aber, wenn es sich um „Sitte“ handelt, nicht zu finden. Wir hören zwar immerfort die Rede, daß eine Lebenseinheit, z. B. eine Skatgesellschaft oder ein Staat, dies und das von dem einzelnen Lebenseinheitler fordere, der Lebenseinheitler also dies und das wollen und tun solle. Aber die Lebenseinheit ist doch, wenn auch zweifellos Einziges, nicht ein Einzelwesen, geschweige denn ein Bewußtsein, und was nicht Bewußtsein ist, kann auch nicht fordern und nicht „du sollst“ sagen. So hat auch „ich soll“ bei der Sitte keinen Sinn, wenn außer mir nicht noch ein Bewußtsein, das eben will, daß ich dies oder das wolle, da ist.

Keine Lebenseinheit, sagten wir, gibt es, die nicht Sitte aufzuweisen hat, und die Sitte der Lebenseinheit z. B. eines Staates oder eines Vereins findet ihren Ausdruck in dem „Gesetze“ des Staates oder des Vereins (Statuten). Diese Gesetze sind nun nicht Gebote, denn weder „Staat“ noch „Verein“ kann befehlen, kann „du sollst“ sagen. Die Lebenseinheit „Staat“

oder „Verein“ ist zwar ohne Zweifel Einziges, aber sie ist eben nicht Einzelwesen, daher auch insbesondere nicht Bewußtsein. Die zähe Mär vom „Staat“ als Organismus, die älter ist als Menenius Agrippa, bleibt doch nur eine lockende Dichtung, die der Tatsache dieser Einheit von Bewußtseinswesen keineswegs auch nur als Bild gerecht wird, und die Staatsphilosophie täte gut daran, mit dem Organismusstaat und dem „Willen“ des Staates endlich und gründlich aufzuräumen. Jeder Staat ist zwar Einziges und eine Einheit menschlicher Bewußtseinswesen, ist, mit anderen Worten, die auf den einigen Willen seiner Bewußtseinswesen gestellte Einheit, also eine Lebeneinheit; darum ist er aber doch noch nicht ein Einzelwesen, geschweige denn Bewußtsein, und seine „Gesetze“ keine Gebote, keine Forderungen, sondern eben der Ausdruck seiner Sitte. Wer einwenden möchte, daß die Gesetze des Staates doch, je nach der Auffassung des Staates als einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft, von „Mitgliedern“ oder „Gliedern“ der Lebenseinheit erst gemacht würden, die Sitte des Staates dagegen nicht, so sei vorerst daran erinnert: ein Anderes ist die Sitte, ein Anderes die festgestellte Sitte, die wir die „Gesetze“ des Staates nennen; dann aber haben wir auch noch die Gegenfrage: woraus gebiert sich denn die Sitte der Lebenseinheit, wenn nicht aus ihren Bewußtseinswesen?

Da man denn die Sitte nicht als die Forderung oder das Gebot der Lebenseinheit, die ja weder Bewußtsein noch überhaupt Einzelwesen ist, begreiflich machen kann, so wird man vielleicht die alte Gepflogenheit, vom „Wollen“ der Lebenseinheit und auch vom „Sollen“ des Lebenseinheitlers zu reden, dadurch zu rechtfertigen suchen, daß man erklärt, zwar nicht die Lebenseinheit selbst, indes doch ein oder mehrere ihrer Lebenseinheitler fordern oder befehlen „im Namen“ dieser Lebenseinheit. Hiermit wäre allerdings das schlechthin nötige andere Bewußtsein zur Stelle gebracht, aber wer in aller Welt kann befehlen oder fordern, „im Namen“ von etwas, das, wie

die Lebenseinheit, selbst garnicht ein Bewußtsein ist. Wir hätten es also auch hier mit der Umdichtung der Lebenseinheit in ein Lebewesen und zwar in ein Bewußtseinswesen zu tun, gegen die um der Wissenschaft willen nicht scharf genug Einspruch erhoben werden kann. Es heißt aber den schon angerichteten Wirrwar noch verstärken, wenn man anstatt der die Sitte angeblich befehlenden Lebenseinheit die Sitte selbst als das Fordernde einsetzt, indem man das Kunststück fertig bringt, ein Allgemeines, wie es doch die Sitte ist, in ein Einziges, nämlich in ein forderndes und gebietendes Bewußtsein umzusetzen: solche Dichtung bringt nicht Klarheit, sondern führt schnurstracks in den Nebel hinein.

Woraus mag indes die nicht zu leugnende Gewohnheit zu erklären sein, die Lebenseinheit von Bewußtseinswesen zu einem besonderen Bewußtsein umzudichten, das an ihre Lebenseinheitler Forderungen und Befehle („du sollst“) richtet?

Bei jeder Forderung und jedem Gebot setzt das gebietende Bewußtsein voraus, daß das andere Bewußtsein, dem befohlen wird, auch anders wollen könne, als wie das gebietende Bewußtsein befiehlt. Ohne die Voraussetzung des anderen Bewußtseins mit den beiden Möglichkeiten, zu wollen und nicht zu wollen, was befohlen wird, hätte das „du sollst“ des Gebieters schlechterdings keinen Sinn. Mit Recht können wir die Worte „Spare doch deine Worte, ich tue schon ohnedies, was du willst“, zur Bestätigung heranziehen. Daß nun auch, wann immer es um Sitte sich handelt, das einzelne Bewußtsein auf alle Fälle mit den zwei Möglichkeiten, der Sitte entsprechend oder widersprechend zu wollen, bedacht ist, leidet keinen Zweifel. Was wir Sitte nennen, wäre im Gegebenen überhaupt nicht zu finden, wenn diese beiden Möglichkeiten für das menschliche Bewußtsein nicht beständen. Ja, wir dürfen noch weiter gehen und sagen: ohne diese beiden Möglichkeiten für das Wollen gibt es nicht nur keine „Sitte“, sondern tatsächlich auch keine Lebenseinheit menschlicher Bewußtseinswesen.

Trifft doch auf das menschliche Bewußtsein, um mit dem Scholastiker zu reden, wohl das posse peccare und das posse non peccare, nicht aber das non posse non peccare zu; eine Lebenseinheit von Bewußtseinswesen, seien es „Mitglieder“ oder „Glieder“, ohne jene beiden Möglichkeiten müßten wir unter den Engeln suchen, aber deren Lebenseinheit wäre dann auch „sittenlos“ d. h. sie hätte „Sitte“ nicht aufzuweisen.

Diese beiden nicht zu leugnenden Möglichkeiten für das Wollen des einzelnen Bewußtseins sind es augenscheinlich, die dazu verleiten, für den Lebenseinheitler in der „Sitte“ selbst ein Gebot oder einen Befehl zu finden, da man ja ganz besonders gewöhnt ist, die beiden Möglichkeiten dann für ein Bewußtsein hervorzuheben, wenn ihm ein Befehl oder ein Gebot seitens eines anderen Bewußtseins zuteil wird. So kommt es denn, daß man, wann überhaupt die beiden Möglichkeiten für ein Bewußtsein in Frage kommen, ohne weiteres, wie z. B. auch bei der „Sitte“, einer Lebenseinheit, meint, annehmen zu dürfen, daß sich auch hier ein Gebieter finden müsse. Und daß man dann zu der Lebenseinheit selbst als dem Gebieter die Zuflucht nimmt, läßt sich verstehen, zumal, da die Lebenseinheit, gleich wie gebietendes Bewußtsein, selbst Einziges ist. Man übersieht freilich den trennenden Graben, der sich trotzdem zwischen beide legt, denn die Lebenseinheit ist zwar Einziges, aber nicht, wie das Bewußtsein, auch Einzelwesen, und doch steht selbstverständlich fest, daß nur ein Einzelwesen und zwar nur ein Bewußtsein gebieten kann. Es zeigt sich auch bei der Umdichtung des Einziges „Lebenseinheit“ in Einzelwesen „Bewußtsein“ dasselbe, was wir bei der allgemein verbreiteten Umdichtung der Wirkenseinheit „Mensch“ in Einzelwesen „Mensch“ durch alle Jahrhunderte unserer Kulturgeschichte vor uns haben.

Wer sich aber noch nicht beirren ließe, weiter an dem angeblichen Einzelwesen „Lebenseinheit“ festzuhalten, dem wird doch zweifellos der Staar gestochen durch den Hinweis, daß,

sobald von gebietendem Bewußtsein, als das noch irrigerweise die Lebenseinheit gedacht wird, die Rede ist, dieses Bewußtsein als Gebieter nicht mit demjenigen, an das der Befehl ergeht, in einer Lebenseinheit sich findet, sondern vielmehr in Herrschaftseinheit. Ist es doch schon ein Widersinn, zu sagen, ein Bewußtsein als Lebenseinheitler gebiete einem andern, derselben Lebenseinheit zugehörigen Bewußtsein; denn wären auch beide bisher in derselben Lebenseinheit, so ist für sie in dem Augenblicke, da das Eine dem Andern gebietet, die Lebenseinheit gesprengt und die Herrschaftseinheit eingetreten. Hieraus ist ersichtlich, daß es auch ein Widerspruch ist, zu sagen, die Lebenseinheit z. B. ein Seglerverein oder ein Staat gebiete ihrem Mitgliede oder Gliede; zu der Lebenseinheit als dem angeblich gebietenden Bewußtsein könnten die Bewußtseinswesen, denen geboten wird, nimmermehr gehören. Um aber der Mär von der Lebenseinheit als gebietendem Bewußtsein vollends den Boden zu entziehen, sei noch darauf hingewiesen, daß, wäre die Lebenseinheit ein Bewußtsein, andere Bewußtseinswesen schon deshalb nicht zu solcher „Lebenseinheit“ gehören könnten, weil diese ja als Bewußtseinswesen einfaches Einzelwesen sein müßte, also nicht Einheit von Bewußtseinswesen sein, nicht aus Bewußtseinswesen bestehen könnte.

Die für die Sitte der Lebenseinheit beim Lebenseinheitler vorauszusetzenden zwei Möglichkeiten seines Wollens bleiben nun aber immerhin bestehen, auch wenn die an sie anknüpfende Dichtung einer dem Lebenseinheitler gebietenden Lebenseinheit keinen Boden findet, indem von der Sitte als Gebot oder Forderung und somit auch von einem Gebieter, mit wissenschaftlicher Berechtigung, nicht zu reden ist. Jene beiden Möglichkeiten für das Wollen des Bewußtseins bleiben die Bedingung für die Sitte jeder Lebenseinheit, obwohl die Sitte selbst nicht irgendwie als Befehl oder Gebot zu begreifen ist. Gibt es auch ohne Lebenseinheit nicht Sitte, so sagt die Sitte doch dem Lebenseinheitler nicht, wie er wollen soll, sondern wie

er wollen muß, wenn er Lebenseinheitler sein und bleiben will. Die Sitte in die spanischen Stiefeln des Gebotes und Befehls einschnüren heißt tatsächlich der Lebenseinheit und damit auch der Sitte schlechtweg den Garaus machen.

Wir leugnen selbstverständlich, wenn wir sagen, daß die Sitte unter keinen Umständen Gebot oder Forderung sei, nicht, daß Gebot und Forderung sich für ein Bewußtsein überhaupt doch finden können; betonen aber immer wieder, daß Gebot und Forderung in keiner Lebenseinheit, weder in der „Gesellschaft“ noch in der „Gemeinschaft“ von Bewußtseinswesen, sich finden. Darum kann auch angesichts der Gebote Gottes für das menschliche Bewußtsein von einer Lebenseinheit des göttlichen und des menschlichen Bewußtseins, sei es Gesellschaft, sei es Gemeinschaft, nicht die Rede sein; ein Gebieter findet sich niemals in Lebenseinheit mit dem Bewußtsein, dem geboten wird. Es ist darum immerhin eine Entgleisung, von dem Reiche Gottes als einem Gottesstaat zu reden, wenn anders das Wort „Staat“ eine Lebenseinheit bedeutet; im „Gottesstaat“ müßte sich nicht nur menschliches Bewußtseinswesen, sondern auch Gott selbst als ein Lebenseinheitler finden. Dasselbe gilt auch, wenn von einem Königreiche als von einem Staat, zu dem der König als besonderes Bewußtsein, aber als Gebieter für die andern dazu gehörenden Bewußtseinswesen in Frage kommen soll, gesprochen wird; es ist ja unschwer einzusehen, daß dabei „Lebenseinheit“ und „Herrschaftseinheit“ zusammengeworfen werden, indem der König einmal in der Lebenseinheit unter dem Gesetze dieser Lebenseinheit, dann aber auch außer der Sitte oder dem Gesetze des Staates stehen, also Lebenseinheitler und doch auch nicht Lebenseinheitler sein soll. Es ist wohl versucht worden, diesem Widerspruch zu entgehen, indem man sagt, der König gehöre zwar ohne Zweifel zum Staat, aber er als Lebenseinheitler sei heilig, d. h. er sei ein Bewußtsein, dem von den beiden Möglichkeiten posse peccare und posse non peccare nur das zweite noch bestehe, so daß für das königliche Bewußtsein

nicht, wie für die übrigen Staatszugehörigen auch die Möglichkeit, der Sitte (Gesetz) nicht zu entsprechen, bestehe. Doch mit der Heiligkeit des Königs wäre der Schwierigkeit, ihn in einer Lebenseinheit mit anderen Bewußtseinswesen zu begreifen, keineswegs abgeholfen, und sie wird unüberwindlich, da der König die Gesetze solcher Lebenseinheit nicht vorfände, sondern selbst erst aufstellte und somit als Gebieter nicht neben, sondern über den andern Bewußtseinswesen dieser Einheit stände.

Wo sich ein Gebieter findet, da ist Herrschaft, und Herrschaft ist nicht Lebenseinheit; zwar zeigt auch sie Bewußtseinswesen in Einheit, sie ist jedoch einzig und allein auf den Willen des Gebieters gestellt, während die Lebenseinheit, sei sie Gesellschaft oder Gemeinschaft, auf den einigen Willen ihrer Bewußtseinswesen, deren Mittel oder deren Zweck sie ist, sich gestellt zeigt.

Somit fällt der Bereich des Sollens genau zusammen mit dem der Herrschaft, der Herrscher spricht „du sollst“, der Beherrschte „ich soll“. Wann immer also unter Bewußtseinswesen das Wort „sollen“ fällt, müssen diese einer Einheit angehören, die eine Herrschaft ist. Die Lebenseinheit jedoch kennt überhaupt nicht das Sollen, denn „sollen“ weist immer auf in der Einheit ungleich gestellte Bewußtseinswesen hin, jede Lebenseinheit dagegen hat nur gleichgestellte Einzelwesen aufzuweisen. Außer Herrschaftseinheit und Lebenseinheit aber gibt es überhaupt keine Einheit von Bewußtseinswesen mehr.

Wie nun Sitte das Gesetz für die zu ihr gehörigen Bewußtseinswesen bedeutet, so ist das „du sollst“ das Gebot des Herrschers an die anderen, zu derselben Einheit gehörigen Wesen. Das durch Gesetz bestimmte Wollen des Lebenseinheitlers unterscheidet sich aber von dem durch Gebot bestimmten Wollen des Beherrschten selbst in dem Fall, daß etwa Gesetz und Gebot auf ein und dasselbe zielen, noch dadurch, daß das Wollen des Beherrschten stets ein Zwangswollen, das Wollen

des Lebenseinheitlers dagegen in vielen Fällen, wie schon festgestellt wurde, freies Wollen ist.

Sitte und Sollen, Gesetz und Gebot zeigen sich aber darin wieder gleichgestellt, daß beim Sollen, wie bei der Sitte, von der wir es schon für die zugehörigen Bewußtseinswesen hervorgehoben haben, für das „sollende“ Bewußtsein die beiden Möglichkeiten, dem Gebot zu entsprechen oder zu widersprechen, die Voraussetzung bilden. Jedes Gebot und jeder Befehl, also auch jedes „Sollen“ verlöre seinen Sinn, wenn diese beiden Möglichkeiten für das Bewußtsein, an das der Gebieter sich richtet, nicht beständen. In dem wichtigen Punkte der beiden Möglichkeiten für das Wollen des Bewußtseins treffen also Gesetz (der Lebenseinheit) und Gebot der (Herrschaftseinheit) zusammen; beim Sollen freilich kommt noch besonders hinzu, daß das „Gebietende“ ein wollendes Bewußtsein ist, während das „Gesetzgebende“ kein Bewußtsein, sondern eben die Lebenseinheit ist. Das „Gesetzgeben“ der Lebenseinheit sagt nicht, daß hier ein Bewußtsein ein „Gesetz“ aufstellt, sondern daß das Gesetz aus dieser Einheit von Bewußtseinswesen fließt oder sich notwendig aus ihr für die ihr Zugehörigen ergibt.

Wie könnte auch „Sollen“ auf etwas anderes, als auf ein Bewußtsein gestellt sein. Dieses aber kann nicht genug betont werden angesichts der üblen Gepflogenheit, von „Sollen“ auch da zu reden, wo das zum bestimmten Wollen Veranlassende ersichtlich ein Allgemeines, nicht aber ein Bewußtsein, und nicht ein Einzelwesen ist. Diese Verirrung, ein Allgemeines für ein Bewußtsein auszugeben und zu einem Bewußtsein und somit zu einem Einzelwesen zu stempeln, tritt uns besonders deutlich in Kants „Ethik“ entgegen, die ja den kategorischen Imperativ (Sollen) aus der „reinen praktischen Vernunft“ herleitet, also ein zweifellos Allgemeines als den Gebieter auführt, die reine praktische Vernunft mithin zu einem gebietenden Bewußtsein umdichtet. Solcher Gepflogenheit müssen wir immer wieder entgegenhalten, daß allein ein Bewußtsein ge-

bieten kann, was sich für jeden dadurch bestätigt, daß ihm das Wort „gebietende Vernunft“ nur einen Sinn hat, wenn unter „Vernunft“ nicht ein dem menschlichen Bewußtsein zugehöriges Allgemeines, sondern ein anderes Bewußtsein gegenüber dem den Befehl empfangenden Bewußtsein gemeint ist.

Die Worte „sollen“ und „fordern“ werden freilich im Gebrauch leicht verbogen, so daß „sollen“ als „müssen“ und „notwendig folgen“ auftritt, was nicht nur im bürgerlichen, sondern auch im wissenschaftlichen Verkehr sich zeigt und wofür uns wieder Kant als Beispiel dienen mag, wenn er von einem hypothetischen Imperativ spricht, den er dem kategorischen Imperativ gegenüberstellt. Dieser hypothetische, also „bedingte“ Imperativ ist ersichtlich eine Mißgeburt, ja überhaupt gar kein Imperativ, was sich darin zeigt, daß, wenn wir die in ihm liegende „Bedingung“ ans Licht stellen, das betreffende Wollen gar nicht als gesolltes oder gefordertes, sondern ersichtlich als „gemußtes“, als „notwendiges“ Wollen auftritt. Der hypothetische Imperativ lautet, wenn seine Bedingung mit zum Ausdruck gebracht wird, um ein Beispiel zu geben, nicht etwa „du sollst gehorchen“, sondern „du mußt gehorchen, wenn du Ruhe finden willst“. Hier zeigt sich, daß das Gehorchen gar nicht als eine Forderung, nicht als „Gesolltes“ auftritt, sondern es wird nur zum Ausdruck gebracht, daß Gehorchenwollen notwendig verknüpft sei mit „Ruhe finden wollen“, als das Mittel zum Zweck erscheine. Haben wir es in solchem Falle doch gar nicht mit mehreren Bewußtseinswesen, wie es ja bei jeder Herrschaftseinheit selbstverständlich ist, sondern nur mit einem Bewußtseinswesen und seinem Wollen zu tun. So ist denn auch „Kategorischer Imperativ“ ein überschüssiges Wort, da es keinen Befehl, kein Gebot gibt, das nicht „unbedingt“, sondern an eine Bedingung geknüpft, also durch ein „wenn“ gestützt wäre. „Kategorischer Imperativ“ sagt nicht mehr als „Imperativ“ schlechtweg und „hypothetischer Imperativ“ ist ein Widerspruch in sich, und es ist

auf den umfassenden Einfluß Kants, der von einem besonderen Imperativ als einem bedingten Gebot wußte, zurückzuführen, daß vor allem in unserer Zeit wieder ein „Sollen“ auch dann behauptet wird, wenn ein gebietendes Bewußtsein gar nicht mit in Frage kommt. Gehen wir aber solcher Gepflogenheit nach, so ist in allen Fällen festzustellen, daß das „Sollen“ und „Fordern“ entweder, wie beim „hypothetischen Imperativ“ in ein „Müssen“ umgebogen oder das Allgemeine (die Vernunft), das als „forderndes“ herausgestellt wird, in ein Einzelwesen und zwar in ein besonderes Bewußtsein umgedichtet wird, wie wir es noch weiter darlegen werden.

Die für die Wissenschaft so gefährliche Umdichtung von Allgemeinem in Einzelwesen beruht allerdings auf einer dem menschlichen Bewußtsein immer zufallenden Neigung, jedes Besondere im Gegebenen überhaupt als ein Einzelwesen, daher auch Besonderes, das ein Allgemeines ist, als ein Einzelwesen zu begreifen. In dieser Neigung schreckt man selbst davor nicht zurück, auch das besondere Allgemeine, das eine Beziehung bedeutet, zum Einzelwesen umzustempeln. Zum Beleg hierfür weise ich nur hin auf Platon, der die Beziehung „gut“ zum Einzelwesen „das Gute“, und auf Bergson, der die Beziehung „Nacheinander“ oder was dasselbe sagt, die Beziehung „Zeit“ zu einem Einzelwesen „die Dauer“ erhoben hat.

3.

Was nun das „Sollen“ betrifft, so haben wir gesehen, daß in ihm stets das Gebot eines Einzelwesens und zwar eines Bewußtseins steckt, sowie, daß die Einheit von Bewußtseinswesen, in der allein vom Sollen die Rede sein darf, die Herrschaft ist, in der also Gebieter und Gehorchender sich finden. Wenn aber kein Gebieter sich findet, so ist auch kein Sollen zu finden, und der Gehorchende soll wollen, was der Gebieter ihm sagt. Zur Verdunkelung dieses Tatbestandes hat aber die vom